



Beilagen  
WST6-AL-997/005-2011  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst6@noel.gv.at  
Fax: (02742) 9005/14996 Internet: http://www.noel.gv.at  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr. Josef Muttenthaler	14500	21. Juni 2011

Betrifft  
Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG-Novelle 2011);  
Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 21.06.2011  
Ltg.-**930/E-2/1-2011**  
W- u. F-Ausschuss

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zu berichten:

## **I. Allgemeiner Teil**

### **A) Anlass und Zweck, Kompetenzlage**

Die Liberalisierung der Energiemärkte spielt eine zentrale Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Die Europäische Union hat durch die Verabschiedung des 3. Binnenmarktpaketes im Jahre 2009 die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Energiebinnenmarkt neu gestaltet.

Schwerpunkte des 3. Binnenmarktpaketes sind verschärfte Regelungen der Entflechtung von Übertragungsnetzbetreibern, wobei als Optionen die eigentumsrechtliche Entflechtung, der Independent System Operator (ISO) und der Independent Transmission Operator (ITO) zur Auswahl stehen. Die Unabhängigkeit der Übertragungsnetzbetreiber soll dabei durch eine Reihe von Maßnahmen sichergestellt werden. Weitere Schwerpunkte des 3. Binnenmarktpaketes betreffen Konsumentenschutz/Energiearmut, die Kompetenzen der Regulierungsbehörde, Smart Metering sowie die Schaffung einer Agentur zur Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden.

Das 3. Binnenmarktpaket besteht im Elektrizitätssektor aus folgenden Rechtsakten:

- Verordnung (EG) Nr. 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
- Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel
- Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Durch diese Rechtsakte werden die bisherigen für den Elektrizitätsbinnenmarkt maßgeblichen Rechtsvorschriften aufgehoben.

Die Implementierung des 3. Binnenmarktpaketes erfordert eine weitgehende Neugestaltung der Regelungen auf dem Elektrizitätssektor. Mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr.110/2010, hat der Bund dieses Paket ausgeführt, mit dem unter Artikel I das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 und unter Artikel II das Energie-Control-Gesetz neu erlassen wurde.

Die in dieser Novelle enthaltenen Regelungen dienen der Ausführung der im EIWOG 2010 enthaltenen Grundsatzbestimmungen. Die Novelle stützt sich ausschließlich auf den Kompetenztatbestand des Artikel 12 Abs. 1 Z 5 B-VG. Etwa zwei Drittel der Bestimmungen des EIWOG 2010 sind auf Grund einer Kompetenzdeckungsklausel der Ausführungskompetenz entzogen und somit von der Novelle nicht erfasst (insbesondere preisrechtliche Regelungen). Das Energie-Control-Gesetz ist auf Grund einer Kompetenzdeckungsklausel zur Gänze der Kompetenz der Länder entzogen.

## **B. Inhalt des Dritten Binnenmarktpaketes**

### **1. Zielsetzungen**

Gemäß Erwägungsgrund 46 der Richtlinie 2009/72/EG ist die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen eine grundlegende Anforderung dieser Richtlinie. Ziel dieser Richtlinie ist es, Mindestnormen festzulegen, durch die den Zielen des Verbraucherschutzes, der Versorgungssicherheit, des Umweltschutzes und einer gleichwertigen Wettbewerbsintensität in allen Mitgliedsstaaten Rechnung getragen wird. Ein weiteres Hauptziel der Richtlinie ist der Aufbau eines wettbewerblich organisierten Elektrizitätsbinnenmarktes auf der Grundlage eines gemeinschaftsweiten Verbundnetzes. Durch die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Entflechtung sollen Interessenskonflikte zwischen Erzeugern und Lieferanten wirksam gelöst werden (Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 2009/72/EG). Dadurch sollen Anreize für die notwendigen Investitionen geschaffen und der effektive Zugang von Markteinsteigern durch einen transparenten und wirksamen Rechtsrahmen gewährleistet werden.

## 2. Schwerpunkte

Die inhaltlichen Schwerpunkte der in der Richtlinie vorgesehenen Neuerungen, die durch die Mitgliedsstaaten umzusetzen sind, sind folgende:

- Stärkung und Absicherung der Verbraucherrechte
- Wirksame Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber
- Gewährleistung des freien Marktzugangs für die Versorger und Entwicklung von Kapazitäten für neue Erzeugungsanlagen
- Harmonisierung der Zuständigkeiten der Regulierungsbehörden und
- Maßnahmen zur Gewährleistung und Stärkung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von öffentlichen und privaten Interessen.

Zur Erreichung der Zielsetzung des Aufbaus eines gemeinschaftsweiten Verbundnetzes im Elektrizitätsbereich ist es erforderlich, Netzinvestitionen zu forcieren, um Engpässe zwischen den nationalen Netzen zu beseitigen. Die zur Erreichung dieser Zielsetzung bestimmten Vorschriften sind weitgehend Gegenstand der angeführten Verordnungen, die unmittelbar anwendbar sind und daher auch nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten umzusetzen sind.

## 3. Zu den wesentlichsten Neuerungen im Einzelnen

### 3.1. Verbraucherrechte (Art. 3 und Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG)

Die signifikanteste Neuerung in diesem Bereich ist die Verpflichtung der Netzbetreiber, den Lieferantenwechsel innerhalb von drei Wochen vorzunehmen. Korrespondierend dazu ist vorgesehen, dass Kunden das Recht haben, sämtliche sie betreffende Verbrauchsdaten zu erhalten und durch ausdrückliche Zustimmung einem beliebigen registrierten Lieferanten Zugang zu ihren Messdaten zu gewähren. Neu enthalten ist auch das Recht aller an ein Netz angeschlossenen Kunden, von einem Lieferanten ihrer Wahl versorgt zu werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat dieser Lieferant registriert ist (Recht der freien Lieferantenwahl). Als dritte Änderung sieht die Richtlinie vor, dass die Mitgliedsstaaten ein Konzept des „schutzbedürftigen Kunden“ definieren. Die Mitgliedstaaten haben weiters sicher zu stellen, dass zentrale Anlaufstellen eingerichtet werden, über die die Verbraucher alle notwendigen Informationen über ihre Rechte, das geltende Recht und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, erhalten und ein unabhängiger Mechanismus geschaffen wird, um sicherzustellen, dass Beschwerden effizient behandelt und gütliche Einigungen herbeigeführt werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Einführung von intelligenten Messsystemen. Die Einführung kann einer wirtschaftlichen Bewertung unterliegen, welche Art des intelligenten Messsystems wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist. Darauf aufbauend ist ein Zeitplan mit einem Planungsziel

von 10 Jahren zu erstellen. Wird die Einführung positiv bewertet, so werden mindestens 80% der Verbraucher bis 2020 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet. Eine ebenfalls bedeutsame neue Vorgabe bildet das Recht der Kunden, sämtliche sie betreffenden Verbrauchsdaten ohne Diskriminierung bezüglich der Kosten, des Aufwands und der Dauer zu erhalten.

### 3.2. Wirksame Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber

Die Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber von den übrigen Aktivitäten eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ist einer der zentralen Punkte des 3.

Binnenmarktpakets. Die vertikale Integration von Lieferung, Erzeugung und Infrastruktur stellt ein Wettbewerbshindernis dar, weshalb im Mittelpunkt der Richtlinie 2009/72/EG eine verschärfte Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber steht. Ohne eine wirksame Entflechtung des Netzbetriebs von der Erzeugung und Versorgung besteht zwangsläufig die Gefahr der Diskriminierung nicht nur in der Ausübung des Netzgeschäfts, sondern auch in Bezug auf die Schaffung von Anreizen für vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen, ausreichend in ihre Netze zu investieren. Durch die vollständige Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber, die unabhängig von Erzeuger- und Versorgungsinteressen agieren, soll ein diskriminierungsfreier Netzzugang für alle Marktteilnehmer sicher gestellt werden. In Umsetzung der Art. 9 der Richtlinie 2009/72/EG stehen mehrere Entflechtungsmodelle zur Verfügung, wobei Mischformen unzulässig sind.

### 3.3. Diskriminierungsverbot

Art. 12 lit. f der Richtlinie 2009/72 sieht ausdrücklich die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber vor, sich jeglicher Diskriminierung zugunsten der vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen zu enthalten.

### 3.4. Regulierungsbehörde

Art. 35 der Richtlinie 2009/72/EG sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat auf nationaler Ebene nur eine einzige nationale Regulierungsbehörde zu benennen hat, deren Unabhängigkeit zu gewährleisten ist und die ihre Befugnisse unparteiisch und transparent auszuüben hat. Zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass die Regulierungsbehörde

- rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ist,
- ihr Personal und Management unabhängig von Marktinteressen handelt und bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholt oder entgegennimmt,

- ihr jedes Jahr separate Haushaltsmittel zugewiesen werden und sie über eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt und
- die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements der Regulierungsbehörde für eine Amtszeit von fünf bis sieben Jahren ernannt werden, die einmal verlängert werden kann.

Art. 37 der Richtlinie 2009/72/EG legt die Aufgaben der Regulierungsbehörde fest, wobei die ihr zugewiesenen Beobachtungsaufgaben teilweise von anderen Behörden als Regulierungsbehörden durchgeführt werden können. Wurde ein ISO oder ein ITO benannt, werden der Regulierungsbehörde zusätzliche Aufgaben zugewiesen (Abs. 3 und 5 leg.cit.).

### 3.5. Rechtsschutz

Neben dem bestehenden Art. 37 Abs. 12 der Richtlinie 2009/72/EG, der ein Beschwerderecht der Betroffenen mit einer Beschwerdefrist vorsieht, die zwei Monate nicht überschreiten darf, ist vorgesehen, dass die von den Regulierungsbehörde getroffenen Entscheidungen umfassend zu begründen sind, um eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen (Abs. 16 leg.cit.). Weiters haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass auf nationaler Ebene geeignete Verfahren bestehen, die einer betroffenen Partei das Recht geben, gegen eine Entscheidung einer Regulierungsbehörde bei einer von den beteiligten Parteien und Regierungen unabhängigen Stelle Beschwerde einzulegen.

### 3.6. Änderungen durch Verordnungen

Wie bereits ausgeführt, haben Verordnungen allgemeine Geltung. Sie sind in allen Teilen verbindlich und wirken unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (Art. 288 AEUV, ex Art. 249 EGV). Eine Umsetzung durch innerstaatliche Rechtsvorschriften ist daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet enthalten die Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 eine Reihe von Bestimmungen, die zumindest mittelbar auch Auswirkungen auf die Marktorganisation in Österreich haben werden bzw. Vorgaben an die Regulierungsbehörde enthalten, die jedenfalls einzuhalten sind. Diese wesentlichen Regelungen dieser Verordnungen, mit Auswirkung auf die Marktorganisation, sind:

- Allgemeine Grundsätze für das Engpassmanagement
- Ausnahmen für neue Verbindungsleitungen von bestimmten Vorschriften der EIBM-RL
- Leitlinien für das Management und die Vergabe verfügbarer Übertragungsnetzkapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen

#### 4. Tarifierung

- Verbot entfernungsabhängiger Tarife bei Übertragungsnetzen (Art. 14 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung (EG) Nr. 714/2009)

Weitere Vorschriften über die Tarifierung sind enthalten:

- Art. 22 Abs. 8 der Richtlinie 2009/72/EG:  
Abgeltung der Kosten bei Maßnahmen der Regulierungsbehörde im Falle der Nichtdurchführung von Investitionen des Netzentwicklungsplans durch Tarife
- Art. 37 Abs. 3 lit. d der Richtlinie 2009/72/EG:  
Netzzugangstarife haben ein Entgelt für den bzw. die Netzeigentümer zu enthalten, das eine angemessene Vergütung der Netzvermögenswerte und neuer Investitionen in das Netz ermöglicht, sofern diese wirtschaftlich und effizient getätigt werden.
- Art. 37 Abs. 6 lit. a und Art. 41 Abs. 6 lit. a der Art. 37 Abs. 8 der Richtlinie 2009/72/EG: Die Tarife oder Methoden sind so zu gestalten, dass für die Netzbetreiber angemessene Anreize geschaffen werden, sowohl kurzfristig als auch langfristig die Effizienz zu steigern, die Marktintegration und die Versorgungssicherheit zu fördern und entsprechende Forschungsarbeiten zu unterstützen.

#### 5. Versorgungssicherheit durch Netzausbau

Im Interesse der Versorgungssicherheit sollen der Aufbau und der Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur, einschließlich der Verbundmöglichkeiten, zu einer stabilen Elektrizitätsversorgung beitragen. Zwei wesentliche Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang hervorzuheben:

##### Netzentwicklungsplan

- Übertragungsnetzbetreiber haben der Regulierungsbehörde jährlich einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan vorzulegen.
- Verfahren zur Erstellung des Netzentwicklungsplans ist vorgegeben.
- Vornahme der im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Investitionen kann von der Regulierungsbehörde durchgesetzt werden.

Investitionen in das Netz sind kostenmäßig anzuerkennen

- Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009:  
Die Entgelte müssen transparent sein, der Notwendigkeit der Netzsicherheit Rechnung tragen, die tatsächlichen Kosten insofern widerspiegeln, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, und ohne Diskriminierung angewandt werden.

## 6. Legistische Umsetzung

Die vorliegende Novelle enthält jene legistischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die unter 2. beschriebenen EU-rechtlichen Vorgaben bzw. die im EIWOG 2010 enthaltenen Grundsatzbestimmungen auszuführen. Darüber hinaus soll die vorliegende Novelle zum Anlass genommen werden, auch legistische Maßnahmen vorzusehen, die der Verwaltungsvereinfachung und der Anpassung der Rechtsvorschriften auf neue Verhältnisse dienen. Wie bereits ausgeführt, ist das Energie-Control-Gesetz auf Grund einer Kompetenzdeckungsklausel zur Gänze der Kompetenz der Länder entzogen. Allerdings ist anzumerken, dass das Energie-Control-Gesetz nicht den Vorgaben der Binnenmarktrichtlinien entsprechen dürfte. (Insbesondere bestehen mit Vorstand und Regulierungskommission weiterhin zwei Regulierungsbehörden, den Regulierungsbehörden sind auch weisungsabhängige Aufgaben (wie das Ökostromgesetz, das Energielenkungsgesetz, die Förderungsverwaltung und die Statistik) übertragen worden, wodurch die völlige Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist, weiters ist die völlige Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder von staatlichen Stellen oder privaten Einrichtungen nicht gewährleistet, der Regulierungskommission steht kein eigener Geschäftsapparat zur Verfügung, mit Ausnahme der Kostenfeststellung ist kein ausreichender Rechtsschutz gegen die Entscheidungen der Regulierungsbehörden gegeben.)

### **C) Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele**

Da seit 1. Jänner 2003 die Förderung von Ökostromanlagen eine Bundessache ist, sind direkte Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele durch diese Novelle nicht zu erwarten. Es ist jedoch durch die Maßnahmen in Bezug auf Energieeffizienz (z.B. smart meter) und in Bezug auf den Vorrang erneuerbarer Energiequellen mit positiven Auswirkungen auf Emissionen von Treibhausgasen zu rechnen.

### **D) EU-Konformität**

Durch die Gesetzesnovelle sollen nachstehende Richtlinien ausgeführt bzw. Verordnungen durchgeführt werden:

- Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie),
- Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 64,
- Richtlinie 2008/27/EG zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 16,

- Verordnung 2009/714/EG über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung 2003/1228/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 15.

### **E) Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

Die vorliegende Novelle enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ergibt sich ausschließlich durch die Umsetzung grundsatzgesetzlicher Vorgaben.

### **F) Kosten**

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die Planstellen des Landes oder auf andere Gebietskörperschaften. Zusätzliche Vollzungsaufgaben ergeben sich aus § 73 Abs. 3 bis 8. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die zusätzlichen Aufgaben aus heutiger Sicht kein zusätzliches Personal erfordern werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Umsetzung des 3. Binnenmarktpakets sollen allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der Europäischen Union eine echte Wahlmöglichkeit gewährleistet, neue Geschäftschancen für Unternehmungen eröffnet sowie der grenzüberschreitende Handel gefördert werden und auf diese Weise Effizienzgewinne, wettbewerbsfähige Preise und höhere Dienstleistungsstandards bewirkt und ein Beitrag zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit geleistet werden.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind Informationsverpflichtungen für Elektrizitätsunternehmen vorgesehen, die vor allem der Stärkung des Wettbewerbes und der Verbraucherrechte dienen. Verwaltungslasten für BürgerInnen fallen nicht an.

### **G) Konsultationsmechanismus**

Durch die geplante Novelle ergeben sich keine direkten finanziellen Belastungen für die Gemeinden. Auf die geplante Anhebung der Genehmigungsschwelle (vgl. § 5 Abs. 1) wird jedoch verwiesen.



## H) Gegenüberstellung

Grundsatzbestimmungen des EIWOG 2010	Ausführung NÖ EIWG 2005
§ 4	§ 1 Abs. 3
§ 5	§ 3
§ 6	§ 4
§ 7	§ 2 Abs. 1
§ 12 Abs. 1 und 2	§§ 5 bis 29
§ 15	§ 30 Abs. 1
§ 16	§ 30 Abs. 2
§ 17	§ 33 Abs. 1 bis 6 iVm § 34 Abs. 1 bis 3
§ 18	§ 33 Abs. 7
§ 20	§ 31
§ 21 Abs. 1 und 3	§ 32 Abs. 1, 2, 3, 4, 5
§ 23 Abs. 1 bis 8	§§ 43 Abs. 1 und 2, 51 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8, 52 Abs. 1 bis 4
§ 37 Abs. 1 bis 6	§ 42 Abs. 1 bis 6
§ 40	§ 41 Abs. 1 und 3
§ 42	§§ 53 – 63, 38 Abs. 1 Z. 28, Abs. 2, 3 und 4, 73 Abs. 7 und 8, 74 Abs. 25 und 26
§ 43	§§ 62 und 63
§ 44	§ 39 Abs. 1 und 2
§ 45	§ 38 Abs. 1, 2 und 3
§ 46	§ 40 Abs. 2
§ 66	§ 46 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6
§ 67	§ 43 Abs. 3 bis 6
§ 68	§ 46 Abs. 5 bis 9
§ 70	§ 46 Abs. 4
§ 71	§ 65
§ 72	§§ 37 Abs. 1, 2 und 3, 66 Abs. 1 und 2
§ 73	§ 37 Abs. 5 und 6
§ 74	§ 73 Abs. 1
§ 75	§ 44 Abs. 1 und 2
§ 77	§ 45 Abs. 4 und 5
§ 80 Abs. 1, 3 und 4	§ 45 Abs. 1 bis 3
§ 85	§ 46 Abs. 1 und 2
§ 86 Abs. 1 bis 4	§§ 47 Abs. 1, 49 und 50
§ 87 Abs. 1 bis 3	

§ 88 Abs. 1 und 2	§ 47 Abs. 2, 3 und 6
§ 90	§ 73 Abs. 3, 4, 5, 6
§ 91	§ 67
§ 95	§ 68
§ 96	§ 69
§ 97	§ 73
§ 98	§ 70 Abs. 1 bis 3

## II. Besonderer Teil

### **Zu Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Im Inhaltsverzeichnis sind durch hinzugekommene Bestimmungen sowie durch geänderte und ergänzte Bestimmungen die Überschriften zu aktualisieren.

### **Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 3 Z. 3 und 5):**

Bei den in § 1 angeführten Zielen ist eine Anpassung an grundsatzgesetzliche Vorgaben (§ 4 Z. 4 und 5 EIWOG 2010) vorzunehmen.

### **Zu Z. 3 (§ 1 Abs. 3 Z. 9):**

Auch hier ist eine Anpassung an die grundsatzgesetzliche Vorgabe (§ 4 Z. 7 EIWOG 2010) vorzunehmen. Um im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine ausgewogene Interessenabwägung zu ermöglichen, wird die Versorgungssicherheit als öffentliches Interesse verankert. Die Binnenmarktrichtlinie anerkennt die Versorgungssicherheit als zentrales Ziel.

### **Zu Z. 4 (§ 1 Abs. 3 Z. 8):**

Der Verweis ist auf Grund der Neufassung des EIWOG zu aktualisieren.

### **Zu Z. 5 (§ 2):**

Die Begriffsbestimmungen sind dem EIWOG 2010 (§ 7) insoweit entnommen, als sie im Ausführungsgesetz von Relevanz sind. Zusätzlich sind unter den Z. 4, 15, 26 und 46 Begriffsbestimmungen enthalten, die bisher schon dem Rechtsbestand zugehörig waren. Die Anregung der Arbeiterkammer NÖ, den Begriff „Kleinunternehmen“ enger zu fassen, kann auf Grund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben leider nicht entsprochen werden. Betreffend Anregung des BMWFJ zu Z. 52 darf ebenfalls auf die gemäß § 7 Abs. 1 Z. 54 EIWOG 2010 vorgegebene Definition verwiesen werden. Den sonstigen Anregungen des BMWFJ und den Anregungen der E-Control sowie der LAD/VD wurde entsprochen. Zur Stellungnahme der APG wird ausgeführt, dass § 2 Abs.1 Z. 22 und 35 den grundsatzge-

setzlichen Vorgaben entspricht. Zur Anmerkung zu § 2 Abs. 1 Z. 45 wird auf die geltende Rechtslage verwiesen. Es besteht kein Grund, diesen Begriff einer Änderung zuzuführen, zumal auch das BMWFJ keinen Anlass fand, eine Änderung vorzuschlagen. Zur Anmerkung zu § 2 Abs.1 Z. 46 (ebenfalls geltende Rechtslage) wird festgehalten, dass dieser entsprochen wird. Es erfolgt somit eine Anpassung an die von der Regulierungsbehörde genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen.

**Zu Z. 6 ( § 3 Abs. 1 Z. 1 und 2):**

Hier wird eine Anregung des BMWFJ und der E-Control aufgegriffen.

**Zu Z. 7 ( § 5 Abs. 1):**

Diese Bestimmung sieht für die Errichtung und Änderung sowie für den Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer elektrischen Engpassleistung von mehr als 50 kW (anstelle 20 kW), soweit sich aus den Abs. 2, 3 und 4 des § 5 nichts anderes ergibt, das Erfordernis einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung vor. Mit dieser Anhebung soll eine Entlastung erreicht werden. Es ist anzunehmen, dass in Zukunft vor allem KWK-Kleinstanlagen (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 39 des Entwurfes) im Haushalts- und Landwirtschaftsbereich verstärkt zum Einsatz gelangen werden. Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 4 der NÖ Bauordnung 1996 sind Erzeugungsanlagen von der NÖ Bauordnung 1996 ausgenommen, wenn sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen. Ökostromanlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 50 kW unterliegen somit in Hinkunft der Bauordnung. Seit 11. 12. 2010 ist die Aufstellung von Windrädern, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigung unterliegen oder deren Anbringung an Bauwerken, nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig (§ 14 Z. 9). Gemäß § 15 Abs. 1 Z. 18 NÖ Bauordnung 1996 sind alle anderen Erzeugungsanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, der Baubehörde anzuzeigen.

**Zu Z. 8 ( § 6 Abs. 2 Z. 15 und 16):**

Diese beiden Ergänzungen dienen der Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 lit. j und k der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie.

**Zu Z. 9 ( § 7 Abs. 1 Z. 2 und 3):**

Um eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu erreichen, soll die Schwelle für das vereinfachte Verfahren von 250 auf 500 kW Engpassleistung angehoben werden. Z. 3 in Abs.1 (betrifft Photovoltaikanlagen) entfällt, zumal mit Z. 2 eine entsprechende Grenze vorgegeben ist und alle Arten von Anlagen den gleichen Bedingungen unterliegen sollen.

**Zu Z. 10 ( § 10 Abs. 1 Z. 4):**

Ein redaktionelles Versehen wird behoben.

**Zu Z. 11 (§ 11 Abs. 1 Z. 2, Abs. 2):**

Diese Änderung wird im Hinblick auf Art. 7 Abs. 2 lit. b der Binnenmarktrichtlinie vorgenommen. Im Hinblick auf das Verwaltungsgerichtshofurteil vom 19.1.2010, Geschäftszahl 2009/05/0020, wird im Abs. 2 klargestellt, dass als Gefährdungen nur jene zu qualifizieren sind, die über solche hinausgehen, die üblicherweise von Bauwerken (z.B. Silo, Hochhäuser, Windkraftanlagen, Sendemasten) ausgehen. Gesellschaftlich anerkannte Risiken stellen daher keine Gefährdungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 2 dar. Der Anregung des BMWJF konnte im Hinblick auf das zitierte Erkenntnis nicht entsprochen werden.

**Zu Z. 12 (§ 11 Abs. 5):**

Ein redaktionelles Versehen wird behoben.

**Zu Z. 13 (§ 15 Abs. 3):**

In Anlehnung an § 11 Abs. 1 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen – EG-K, BGBl. I Nr. 150/2004 idF BGBl. I Nr. 65/2010, wird klargestellt, dass in einem Zurkenntnisnahmebescheid auch Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen erteilt werden können.

**Zu Z. 14 (§ 15 Abs. 4):**

Für diese Bestimmung dient ebenfalls das EG-K als Vorbild (vgl. § 11 Abs. 2).

**Zu Z. 15 bis 18 (§§ 17 Abs. 5 Z. 1, 18 Abs. 1 und 3, 28 Abs. 6 und 29 Abs. 1):**

In diesen Bestimmungen erfolgt eine Anpassung an die geänderte Rechtslage.

**Zu Z. 19 bis 24 (§§ 30 Abs. 2, 31, 32 Abs.1 Z. 3 und 4, Abs. 4 und 5, 33 Abs. 3 Z. 3 und 16):**

Hier erfolgen Anpassungen an das EIWOG 2010. Zur Stellungnahme der E-Control zu § 32 Abs. 1 wird festgehalten, dass seit 1. 7. 2007 der Binnenmarkt vollständig liberalisiert ist (vgl. Art. 33 Abs. 1 lit. c der Binnenmarktrichtlinie) und daher eine Unterscheidung in „zugelassene“ Kunden und „gefangene“ Kunden nicht mehr zulässig ist. Zu erwähnen ist, dass der Grundsatzgesetzgeber den Begriff des „zugelassenen“ Kunden nicht mehr definiert. Laut Rücksprache mit dem BMWJF wurde aus Versehen diese Regelung dem geltenden ELWOG entnommen.

**Zu Z. 25 (§ 33 Abs. 3 Z. 18):**

Einem Netzzugangsberechtigten soll es nur dann gestattet sein, einen Dritten (z. B. Nachbar) an seine Anlage anzuschließen (vgl. auch § 2 Abs. 1 Z. 45: Definition des

Netzanschlusses) zu lassen, wenn der Verteilernetzbetreiber zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nur für künftige Anschlüsse (Argument: angeschlossen werden sollen); Anschlüsse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle 2011 bereits bestehen, sind somit vom Zustimmungserfordernis nicht erfasst. Abgesehen von Fragen der elektrotechnischen Sicherheit soll mit dieser Bestimmung verhindert werden, dass sich Netzzugangsberechtigte bestimmte Bestandteile des Systemnutzungs-entgelts ersparen (z. B. Kosten des Netzanschlusses bzw. Netzbereitstellungsentgelt, Zählpunktpauschale).

**Zu Z. 26 und 27 (§ 33 Abs. 4 und Abs. 7):**

Hier erfolgt die Ausführung des § 18 EIWOG 2010. Die Regelung gewährleistet, dass die Allgemeinen Netzbedingungen nach deren Genehmigung durch die Regulierungsbehörde den Netzbenutzern bekannt gegeben und auf Wunsch übermittelt werden.

**Zu Z. 28 (§ 33 Abs. 9):**

Mit der Verordnungsermächtigung soll die Behörde die Möglichkeit erhalten, die in Abs. 3 bzw. in § 17 Abs. 3 EIWOG 2010 festgelegten Anforderungen näher zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung verletzt nicht § 19 EIWOG 2010, da sich die Ermächtigung lediglich auf die im § 17 Abs. 3 festgelegten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen bezieht und nur diese näher ausgeführt werden dürfen. Zu erwähnen ist, dass § 17 Abs. 3 EIWOG 2010 keine taxative Aufzählung beinhaltet, sodass es dem Grundsatzgesetzgeber möglich ist, zusätzliche Anforderungen zu normieren. Der Anregung der E- Control wurde insofern entsprochen, als von der demonstrativen Aufzählung Abstand genommen wurde, zumal der Verweis auf Abs. 3 ausreichend ist.

**Zu Z. 29 und 30 (§ 34 Abs. 1 und 4):**

Hier erfolgen Anpassungen an das EIWOG 2010.

**Zu Z. 32 und 33 (§ 37 Abs. 2 Z. 1, Z.2 und Z. 7):**

Mit diesen Ergänzungen werden die §§ 71 Abs. 2 Z. 1, 2 und 7 sowie 72 EIWOG 2010 ausgeführt.

**Zu Z. 34 (§ 37 Abs. 2 Z. 8, 9, 10, 11):**

Hier wird § 72 Abs. 2 Z. 8 bis 11 EIWOG 2010 ausgeführt.

**Zu Z. 35 (§ 37 Abs. 6):**

Hier wird die grundsatzgesetzliche Vorgabe des § 73 EIWOG 2010 ausgeführt.

**Zu Z. 36 (§ 37 Abs. 7):**

Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für ein- und dieselbe Menge an erzeugter elektrischer Energie soll entweder nur nach dem Ökostromgesetz oder nach dem NÖ EIWG 2005 erfolgen. Für ein- und dieselbe Menge an erzeugter KWK-Energie darf daher nur ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden.

**Zu Z. 37, 38 und 39 (§ 38 Abs. 1 Z. 8, Z. 9 und Z. 23):**

Hier wird § 45 Abs. 1 Z. 4 EIWOG 2010 ausgeführt bzw. erfolgen Anpassungen an das EIWOG 2010. Zur Anregung der NÖ Arbeiterkammer zu Abs. 1 Z. 9 darf auf § 33 Abs. 7 verwiesen werden. Nach dieser Bestimmung hat der Netzbetreiber den Umstand der Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen in einem persönlichen an den Netzbenutzer gerichteten Schreiben bekannt zu geben und auf Wunsch die genehmigten Allgemeinen Bedingungen zuzusenden.

**Zu Z. 40 (§ 38 Abs. 1 Z. 26 bis 29):**

Hier erfolgt die Ausführung des § 45 Abs. 1 Z. 15, 18 und 23 EIWOG 2010. Mit Z. 29 wird § 42 Abs. 6 EIWOG 2010 ausgeführt. Die in Z. 26 beschriebene Verpflichtung des Netzbetreibers entspricht den in Art. 25 Abs. 7 der Richtlinie 2009/72/EG enthaltenen Vorgaben. Durch die in Z. 28 vorgesehene Verpflichtung wird sichergestellt, dass Übertragungsnetzbetreiber bei der geplanten Errichtung von größeren Erzeugungsanlagen (Engpassleistung größer 50 MW) bereits zum Zeitpunkt der Feststellung des technisch geeigneten Anschlusspunktes informiert werden und eventuelle Auswirkungen durch den Betrieb dieser neuen Erzeugungsanlagen auf das Übertragungsnetz zum frühest möglichen Zeitpunkt im Netzbetrieb und –planung berücksichtigen können.

**Zu Z. 41 und 42 (§ 38 Abs. 2, 3, 4):**

Mit diesen Absätzen wird § 42 Abs. 3 Z. 4 EIWOG 2010 ausgeführt. Auf die Ausführungen zu § 54 wird verwiesen. Die Regulierungsbehörde ist lediglich für den Gleichbehandlungsbeauftragten des Übertragungsnetzbetreibers zuständig. Das von der E-Control kritisierte Feststellungsverfahren widerspricht keinen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen und wurde dies in der Zwischenzeit durch das BMWFJ auch bestätigt.

**Zu Z. 43, 44 und 45 (§ 40 Abs. 4, § 41 Abs. 1 Z. 2, Z. 6 und Z. 17):**

Im Hinblick auf die Stellungnahme des BMWFJ zu § 41 Abs. 6 entfällt auch § 40 Abs. 4. Betreffend § 41 erfolgt eine Anpassung an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 40 Abs. 1 Z. 5, 7 und 12 EIWOG 2010.

**Zu Z. 46 (§ 41 Abs. 1 Z. 18 bis 26):**

Hier werden die in § 40 Abs. 1 Z. 12 bis 21 EIWOG 2010 vorgegebenen Grundsätze ausgeführt. Diese neuen Pflichten stellen Ergänzungen zu den bisherigen Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber dar, die den Vorgaben des Art. 12 der Richtlinie 2009/72/EG entsprechen. Die Pflichten des Übertragungsnetzbetreibers in Z. 22 und 23 resultieren aus dem in Art. 37 Abs. 1 lit. i und s der Richtlinie 2009/72/EG genannten Aufgaben der Regulierungsbehörden. Der Anregung der APG wurde insofern entsprochen, als die Wortfolge „getrennt nach Eigenbedarf und Beschaffung für Dritte“ gestrichen wurde.

**Zu Z. 47 (§ 41 Abs. 2):**

Mit dieser Bestimmung wird § 40 Abs. 2 EIWOG 2010 ausgeführt. Der Anregung des BMWFJ wurde weitestgehend entsprochen.

**Zu Z. 48 und 49 (§ 41 Abs. 3, 4, 5):**

Diese Bestimmungen entsprechen dem derzeitigen § 42 NÖ EIWOG 2005. Die Anregung des BMWFJ zu Abs. 6 wurde aufgegriffen.

**Zu Z. 50 (§ 42):**

Hier werden die Vorgaben des Art. 22 der Richtlinie 2009/72/EG ausgeführt. Der von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich auszuarbeitende Netzentwicklungsplan löst die bisherige Langfristplanung der Regelzonenführer ab. Der Netzentwicklungsplan ist mit den regionalen und gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplänen abzustimmen und mit allen relevanten Marktteilnehmern zu konsultieren.

**Zu Z. 51, 52 und 53 (§ 43 Abs. 1, Abs. 2 Z. 1 und 3):**

Hier werden Anpassungen an das EIWOG 2010 vorgenommen (vgl. § 23 Abs. 2 Z. 1 und 3 EIWOG 2010).

**Zu Z. 54 (§ 43 Abs. 2 Z. 5):**

Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2009/72/EG sieht vor, dass Netzbetreiber bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen jenen den Vorrang geben müssen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden. Dies hat im Einklang mit Art. 16 der Richtlinie 2009/28/EG zu erfolgen. Im österreichischen Marktmodell haben Betreiber von Erzeugungsanlagen, somit auch Erzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, ihre Anlagen in der Regel nach eigenen Entscheidungen einzusetzen. Ein genereller Vorrang ist deshalb nicht erforderlich. Nur in Fällen von Engpässen haben Übertragungsnetzbetreiber in ihrer Rolle als Regelzonenführer die Möglichkeit, Erzeugungsanlagen abzurufen. Daher wird nur in diesem Fall dem Netzbetreiber diese Verpflichtung auferlegt (vgl. § 23 Abs. 2 Z. 5 EIWOG 2010).

**Zu Z. 55 und 56 (§§ 43 Abs. 2 Z.6 und 16):**

Mit Z. 55 wird § 23 Abs. 2 Z. 6 EIWOG 2010 ausgeführt. Hinsichtlich Z. 5a und 14, die entfallen, wird auf § 23 Abs. 9 bzw. § 37 EIWOG 2010 verwiesen.

**Zu Z. 57 (§ 43 Abs. 2 Z. 14):**

Hier wird § 23 Abs. 2 Z.13 EIWOG 2010 ausgeführt. Der Anregung der APG wurde entsprochen.

**Zu Z. 58 (§ 43 Abs. 2 Z. 17 bis 26):**

In einem ersten Schritt hin zu einem Europäischen Energiebinnenmarkt sind nationale Märkte in einen oder mehrere regionale Märkte zu integrieren. In diesem Prozess kommt den Übertragungsnetzbetreibern in ihrer Aufgabe als Regelzonenführer eine wichtige Rolle zu. Insbesondere in Bezug auf die Berechnung und Vergabe von grenzüberschreitenden Netzkapazitäten, der Netzbetriebssicherheit, der Markttransparenz, den Regelenergieprodukten und der Bewertung bzw. Prognose von Versorgungssicherheit ist eine regionale Zusammenarbeit von Regelzonenführern essentiell. Die hier enthaltenen Pflichten entsprechen den in Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2009/72/EG enthaltenen Vorgaben. Z 24 setzt die Bestimmungen des Art. 37 Abs. 6 lit. c der Richtlinie 2009/72/EG um (vgl. § 23 Abs. 2 Z. 16 bis 25 EIWOG 2010).

**Zu Z. 59 (§ 43 Abs. 3, 4, 5 und 6):**

Anstelle der von den Regelzonenführern vorzunehmenden Langfristplanung tritt nun die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber zur Erstellung eines Netzentwicklungsplanes.

**Zu Z. 60, 61 und 62 (§ 45 Abs. 1 und 2):**

Es soll in der Überschrift auf den gesamten Inhalt des § 45 hingewiesen werden. Außerdem erfolgt eine Anpassung an § 80 Abs. 1 EIWOG 2010 und die Behebung eines redaktionellen Versehens.

**Zu Z. 63 (§ 45 Abs. 2 Z. 6):**

Hier wird § 80 Abs. 3 Z.5 EIWOG 2010 ausgeführt.

**Zu Z. 64 (§ 45 Abs. 2 Z. 9):**

Hier wird § 80 Abs. 3 Z. 8 EIWOG 2010 ausgeführt.

**Zu Z. 65 (§ 45 Abs. 4 und 5):**

Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie 2009/72/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein Konzept des „schutzbedürftigen Kunden“ zu erstellen und dafür Sorge zu tragen, dass für diese



Kundengruppe ein angemessener Schutz besteht. In diesem Sinne war es erforderlich, den unter besonderen Schutz stehenden Kundenkreis in Anlehnung an die Vorgaben des Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2009/72/EG zu erweitern bzw. zu konkretisieren, um notwendige Anpassungen bzw. Klarstellungen betreffend die Zumutbarkeit der Grundversorgung, die maximale Höhe der Entgeltverrechnung sowie die maximale Höhe der forderbaren Vorauszahlung/Sicherheitsleistung (als Bedingung für die Aufnahme der Versorgung letzter Instanz) vorzunehmen (vgl. § 77 Abs. 1, 2 und 3 EIWOG 2010). Der Anregung der Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke stehen die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 77 EIWOG 2010 entgegen. Im Übrigen wird auf § 46 Abs. 6 verwiesen. Zur Stellungnahme der AK NÖ ist zu bemerken, dass diese auf eine Konkretisierung der Bestimmung des § 33 Abs. 3 Z 16 und 17 abzielt. Nachdem es hier um die Mindestinhalte der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen geht, ist darauf zu verweisen, dass entsprechende Konkretisierungen in Übereinstimmung mit der aktuellen Judikatur des OGH von der die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen genehmigenden Regulierungsbehörde berücksichtigt bzw. vorgegeben werden. Was die Frage der Kosten betrifft, wird auf die §§ 57 und 58 EIWOG 2010 verwiesen. Auf Grund dieser unmittelbar anwendbaren Bestimmungen ist es dem Ausführungsgesetzgeber verwehrt, das Entgelt für Messleistungen (beinhaltet auch die Errichtung und den Betrieb von Zählereinrichtungen, Eichung und Datenauslegung) bzw. für sonstige Leistungen zu bestimmen. Dies obliegt der Regulierungsbehörde.

**Zu Z. 66 bis 70 (§ 46 Abs. 1, 2, 3 Z. 4, 5, 6, Abs. 5 Z. 2, Abs. 6):**

Hier erfolgen Anpassungen an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben (vgl. §§ 66 Abs.1 Z.6, 7 und 8, 66 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 EIWOG 2010). In Abs. 1 und 2 wird die Anregung des BMWFJ und der E-Control aufgegriffen. Zur Anregung der LAD/VD wird bemerkt, dass mit § 46 Abs. 3 Z. 6 die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 66 Abs. 1 Z. 8 ausgeführt wird und in dieser Bestimmung der Begriff „Erzeugungsanlage“ Verwendung findet.

**Zu Z. 71 (§§ 47 Abs. 2 Z. 2, 48 Abs. 1, 49 Abs. 2, 5 und 6 und 50 Abs. 1 und 2):**

Die Verweise sind aufgrund der Neufassung des EIWOGs zu aktualisieren.

**Zu Z. 72 und 73 (§ 49 Abs. 1 und 2):**

Hier erfolgt zum einen eine Anpassung an das neue Gesellschaftsrecht und zum anderen eine Aktualisierung eines Verweises.

**Zu Z. 74 (§ 51 Abs. 1 Z. 5):**

Diese Änderungen dienen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Es besteht unter den Ländern Einvernehmen, dass diese Änderung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich ist.

**Zu Z. 75 (§ 51 Abs. 1 Z. 12):**

Ein redaktionelles Versehen wird behoben.

**Zu Z. 76 (§ 51 Abs. 3):**

Hier wird § 23 Abs. 5 EIWOG 2010 ausgeführt.

**Zu Z. 77 (§ 51 Abs. 3 Z. 5):**

Hier wird § 23 Abs. 5 Z.5 EIWOG 2010 ausgeführt.

**Zu Z. 78 und 79 (Hauptstück VI, § 52):**

Die Neufassung des § 52 gründet sich auf die Grundsatzbestimmungen des § 23 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010. Bei Betrieb von mehreren Regelzonen durch einen Regelzonenführer ergeben sich zahlreiche Vorteile. Darüber hinaus wird auch § 7 Z. 60 EIWOG 2010 berücksichtigt.

Bisher ist es für bundesweit tätige Stromhändler notwendig, in jeder Regelzone eine eigene Bilanzgruppe zu betreiben. Marktteilnehmer benötigen künftig nur mehr eine Bilanzgruppe, wenn alle Regelzonen von einem Regelzonenführer betrieben werden. Damit verringern sich die Kosten und der Aufwand bei den Händlern, den Netzbetreibern und auch der Verrechnungsstelle. In einer gemeinsam betriebenen Regelzone wird überdies ein gemeinsamer Ausgleichsenergiemarkt ermöglicht. Auch kann eine gemeinsame Aufbringung der Regelleistung und –energie erfolgen. Die daraus entstehenden Kostensenkungen kommen letztendlich allen Marktteilnehmern zugute. Auch die Koordination des Netzausbaues innerhalb Österreichs wird vereinfacht. Österreich wird künftig durch einen Regelzonenführer in den internationalen Gremien vertreten, was ein gemeinsames Vorgehen auf europäischer Ebene verbessert. Schließlich kann der gemeinsame Betrieb von mehreren Regelzonen durch einen Regelzonenführer auch eine Optimierung der Netzführung bewirken.

**Zu Z. 80 (§ 54 Abs. 1):**

Hier erfolgt eine Anpassung an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

**Zu Z. 81 (§ 54 Abs. 2 Z. 3 und 4):**

Hier wird § 42 Abs. 3 Z.3 EIWOG 2010 ausgeführt.

**Zu Z. 82 (§ 54 Abs. 4 und 5):**

Die Entflechtungsvorschriften verlangen nun klarstellend, dass Verteilernetzbetreiber über die erforderlichen personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen

verfügen müssen, um die Aufgaben (Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes) effizient – im Sinne einer tatsächlichen Entscheidungsbefugnis, unabhängig vom vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen – wahrnehmen zu können. Weiters müssen Verteilernetzbetreiber gemäß Art. 26 Abs. 3 der Richtlinie 2009/72/EG in ihren Kommunikationsaktivitäten und ihrer Markenpolitik dafür sorgen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ausgeschlossen ist. Darüber hinaus muss der Gleichbehandlungsbeauftragte völlig unabhängig sein und Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, haben. In Umsetzung des Art. 26 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2009/72/EG ist es Grundsatz, dass der Verteilernetzbetreiber über die personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügen muss. Für den Verteilernetzbetreiber dürfen vom vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen oder von unabhängigen Dritten nach Vorgaben des Verteilernetzbetreibers Tätigkeiten durchgeführt werden, wobei die Vertragspartner darauf zu achten haben, dass wirtschaftlich sensible Informationen des Verteilernetzbetreibers nicht missbräuchlich verwendet werden und das Diskriminierungsverbot nicht verletzt wird.

Es ist zu beachten, dass die Übertragung von Tätigkeiten an das vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder an unabhängige Dritte die Verantwortung der Leitung des Verteilernetzbetreibers für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes jedenfalls unberührt lässt. Über unabhängige Dritte darf das vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen keine direkte oder indirekte Kontrolle oder Rechte ausüben.

In Umsetzung von Art. 26 Abs. 2 lit. d der Richtlinie 2009/72/EG, wonach der Gleichbehandlungsbeauftragte völlig unabhängig sein und Zugang zu allen Informationen haben muss, wird die „völlige Unabhängigkeit“ dadurch gesichert, dass der benannte Gleichbehandlungsbeauftragte nur mit Zustimmung der Behörde abberufen werden kann.

In Umsetzung von Art. 26 Abs. 3 der Richtlinie 2009/72/EG müssen Verteilernetzbetreiber in ihren Kommunikationsaktivitäten und ihrer Markenpolitik dafür sorgen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ausgeschlossen ist. Die Unternehmensidentität sowie der gesamte Außenauftritt – also die sog. Corporate Identity – des Verteilernetzbetreibers müssen sich somit von der Versorgungssparte des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens abheben. Insgesamt muss sich der Verteilernetzbetreiber vom Versorger des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens unterscheiden (vgl. § 42 Abs. 6 und 7 EIWOG 2010). Den Anregungen des BMWFJ zu Abs. 4 wurde entsprochen.

**Zu Z. 83 und 85 (§§ 55 Abs. 2 Z. 1, 60 Abs. 1 Z. 2, 61 Abs. 3, 4 und 5):**

Hier wird das Bundesgesetz über eingetragene Partnerschaften, BGBl. I Nr. 135/2009 in der Fassung BGBl I Nr. 29/2010, entsprechend berücksichtigt.

**Zu Z. 84 (§ 59 Abs. 1):**

Hier erfolgt eine Anpassung an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

**Zu Z. 86 und 87 (§ 62 Abs. 1 Z. 2, 65 Abs. 1):**

Hier erfolgt eine Anpassung an das neue Gesellschaftsrecht bzw. an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

**Zu Z. 88 (§§ 65 Abs. 2, 66 Abs. 2):**

Dient der Ausführung der §§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 2 Z. 1 EIWOG 2010.

**Zu Z. 89 (§ 66 Abs. 1):**

Klargestellt wird, dass die Benennung auch unter Auflagen oder befristet erfolgen kann, wenn dies zur Erfüllung der Voraussetzungen erforderlich ist. Liegen die Voraussetzungen der Benennung nicht mehr vor, so hat die Behörde die Benennung zu widerrufen.

**Zu Z. 90 (§ 69 Abs. 2 Z. 5):**

Hier erfolgt eine Anpassung an das Grundsatzgesetz.

**Zu Z. 91 (§ 70 Abs. 1, 2 und 3):**

Die Strafbestimmungen sind zu aktualisieren und neu zu fassen. Weiters sind in Umsetzung des § 98 EIWOG 2010 für einige Tatbestände Mindeststrafen festzulegen (vgl. Abs. 2 und 3).

**Zu Z. 92 (Hauptstück VIII):**

Hier wird ein redaktionelles Versehen behoben.

**Zu Z. 93, 94, 95 und 96 (Überschrift, § 73 Abs. 1, 2, 3 bis 8):**

Die Abs. 3, 4 5 und 6 erfolgen in Umsetzung des § 88 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010. Diese stellen die Umsetzung des Art. 37 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG dar. So sind den Landesregierungen spezielle Überwachungsaufgaben zugewiesen, zu deren Wahrnehmung die in Abs. 3 und 4 genannten Daten erforderlich sind. Die Formatvorgabe erfolgt gemäß § 88 Abs. 8 EIWOG 2010 durch die Regulierungsbehörde. Hinsichtlich Erhebungsmasse, - Einheiten und – Merkmale, Merkmalsausprägung, Häufigkeit, Zeitabstände und Verfahren der laufenden Datenerhebung ist in Abs. 6 eine Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung vorgesehen. Die hier vorgesehen Bestimmungen

sind mit den anderen Bundesländern in Regelungsinhalt, auch betreffend die Verordnungsermächtigung, abgesprochen. Mit den Absätzen 7 und 8 werden die Vorgaben des § 42 Abs. 6 und 8 EIWOG 2010 ausgeführt. Der Anregung der Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke wurde im Einklang mit der steiermärkischen Ausführung entsprochen. Was die angesprochene Datenflut betrifft, so ist festzuhalten, dass der Ausführungsgesetzgeber an die Vorgaben des Bundes gebunden ist. Die Anregungen der E-Control und des BMWFJ zu Abs. 8 wurden aufgegriffen. Zur Stellungnahme der Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst betreffend ausreichender Determinierung der VO-Ermächtigung wird ausgeführt, dass das BMWFJ auf Anfrage mitgeteilt hat, dass es sich bei den Begriffen „Erhebungsmasse, -einheiten und –merkmale, Merkmalsausprägung“ um „termini technici“ aus dem Bereich der Statistik handle. Es sei daher auf die Legaldefinition der Begriffe des § 3 Bundesstatistikgesetz zu verweisen.

**Zu Z. 97 und 98 (Überschrift, § 75 Abs. 4 und 5):**

Die Regelungsinhalte der Abs. 4 und 5 entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 73 Abs. 4 und 5), wobei die erforderlichen Anpassungen berücksichtigt sind.

**Zu Art. II:**

Diese Übergangsbestimmungen dienen der Umsetzung des § 42 Abs. 6 und 7 EIWOG 2010.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG-Novelle 2011) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. Stephan Pernkopf  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung